

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	27. HGB-FA / 04.02.2016 / 10:30 – 11:00 Uhr
TOP:	02 – E-DRÄS 7 Änderungen an DRS 16
Thema:	Änderungen an DRS 16 Zwischenberichterstattung
Unterlage:	27_02a_HGB-FA_E-DRÄS7_Erläuterungen

1 Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage erläutert die entworfenen Änderungsvorschläge in Bezug auf DRS 16 Zwischenberichterstattung.

2 Streichung der Vorgaben zur Quartalsberichterstattung

- 2 Die Textziffern 57-69 des aktuellen DRS 16 Zwischenberichterstattung behandeln die Kapitel *Quartalsfinanzberichterstattung* und *Zwischenmitteilung der Geschäftsführung*. Mit der Änderung des WpHG durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten weggefallen. Die Streichung dieser Textziffern und dieser beiden Kapitel sind daher der wesentlichste inhaltliche Aspekt der vorgeschlagenen Standardänderung.

3 Vorgeschlagene Änderungen am Titel des Standards

- 3 Die aktuell geltende Bezeichnung des Standards lautet *DRS 16 (2012) Zwischenberichterstattung*. Da nach den Änderungen des WpHG die in DRS 16 enthaltenen Vorgaben zur Zwischenberichterstattung nur noch auf Halbjahresfinanzberichte abzielen sollen, hat der IFRS-FA vorgeschlagen, den Titel des Standards konkretisierend in *Halbjahresfinanzberichterstattung* zu ändern.
- 4 Ferner erscheint es aus Sicht des Mitarbeiterstabs sachgerecht, den Klammerzusatz „(2012)“ zu streichen. DRS 16 erhielt diesen Klammerzusatz, da die im Jahr 2012 verabschiedeten und bekanntgemachten Änderungen an DRS 16 erstmals im ersten Zwischenbericht nach dem Ende des Geschäftsjahres zu beachten waren, für das der DRS 20 *Konzernlagebericht* erstmals angewendet wurde. DRS 16 in seiner vorherigen Version aus dem Jahr 2010 war jedoch noch anzuwenden auf Zwischenberichte, die auf ein Geschäftsjahr folgten, in dem DRS 20 noch nicht



angewendet wurde. Aus diesem Grund waren für einen geringen Zeitraum zwei verschiedene DRS zur Zwischenberichterstattung gültig. Zur besseren Unterscheidbarkeit erhielt DRS 16 in seiner überarbeiteten Form den Klammerzusatz „(2012)“.

- 5 DRSs werden mit einer Jahresangabe in Klammern versehen, wenn die Änderung des Standards nicht durch einen formellen Änderungsstandard (DRÄS) erfolgt, sondern der gesamte Standard als neuer DRS verabschiedet wird, seine Nummerierung jedoch behält (so z.B. bei DRS 17). Dies ist mit der anstehenden Überarbeitung des DRS 16 nicht der Fall. Es erscheint darüber hinaus sachgerecht, den Klammerzusatz „(2012)“ zu streichen, um Missverständnissen vorzubeugen.

4 Vorgeschlagene Folgeänderungen aus der Änderung des Standardtitels

- 6 Aus der Änderung des Standardtitels ergeben sich nachstehend aufgeführte Folgeänderungen in verschiedenen Textziffern des Standards:

Aktueller Terminus	Vorgeschlagener Terminus
Konzernzwischenabschluss	Konzernhalbjahresabschluss
Zwischenabschluss	Halbjahresabschluss
Zwischenbericht	Halbjahresfinanzbericht
Zwischenberichterstattung	Halbjahresfinanzberichterstattung
Zwischenberichtszeitraum	Berichtszeitraum

- 7 Der Begriff *Zwischenlagebericht* wird beibehalten, da der Gesetzgeber diesen Terminus in § 37w Abs. 2 WpHG (Inhalt des Halbjahresfinanzberichts) weiterhin verwendet.



5 Erläuterungen zu weiteren vorgeschlagenen Änderungen

- 8 In der Zusammenfassung des Standards wird der Zeitraum genannt, innerhalb dessen – nach Ablauf des Halbjahres – der Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist. Dieser Zeitraum beträgt nach der Änderung des § 37w Abs. 1. S. 1 WpHG drei Monate (vorher: zwei Monate).
- 9 Tz. 3: Der Verweis auf § 37x WpHG wird gestrichen, da sich die Vorschrift nach Gesetzesänderung nicht mehr auf die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung, sondern auf den Zahlungsbericht sowie auf die Verordnungsermächtigung der BaFin und des BMF bezieht.
- 10 Tz. 10: Die Definition des Begriffs „Berichtszeitraum“ wird gestrichen, da der Berichtszeitraum für den Halbjahresfinanzbericht mit den „ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahrs“ legal definiert ist (§ 37w Abs. 1 S. 1 WpHG).
- 11 Tz. 52: Die Änderung ergibt sich der Änderung des § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB durch das BilRUG. Hier wird der aktuelle Gesetzeswortlaut übernommen.
- 12 Tz. 56: Neben den Änderungen, die sich aus den neuen Termini (siehe Tz. 6 dieser Unterlage) ergeben, ist der empfohlene Wortlaut der Versicherung der gesetzlichen Vertreter an den Wortlaut des DRS 20 Konzernlagebericht (dort Tz. K232) angepasst worden. Dies betrifft die Streichung der Worte „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“.